

dieser Ritus (der Wasserweihe) genommen ist. Diese Gutachten wurden mit allen übrigen darauf bezüglichen Documenten vom Promotor Fidei gesammelt, von ihm ein neuer Entwurf ausgearbeitet und beigegeben und der Untersuchung der heiligen Congregation unterbreitet.

Nach diesen Vorbereitungen stellten die Cardinale, welche der Riten-Congregation vorstehen, ein genaues Examen an über die Natur dieses eben genannten Ritus und über dessen Ableitung von der orientalischen Kirche, ferner über die Ursachen, weshalb dieser Gebrauch in einigen Kirchen des lateinischen Ritus eingeführt worden, und untersuchten die Gründe, aus welchen dieser Ritus wenigstens an den Orten, in denen er bisher eingeführt war, erlaubt oder toleriert werden könnte, verboten aber, dass er irgendwo anders gebraucht werde, weil er der griechischen Kirche durchaus eigen und dem lateinischen Ritus ganz und gar fremd sei. Es legte daher der Cardinal-Präfect Aloisius Mafella der S. R. C. folgendes Dubium zur Entscheidung vor: „Kann bei der Wasserweihe, welche am Vigiltag oder am Hefe von Epiphanie in einigen Orten mit einiger Feierlichkeit zu geschehen pflegte, ein anderer Ritus erlaubt werden, als derjenige, welcher vom Rituale Romanum für die Wasserweihe vorgeschrieben ist?“ Darauf antworteten die Cardinale nach reiflicher Erwägung mit: Nein am 17. Mai 1890. Der hl. Vater hat unter dem 11. Juni 1890 diese Entscheidung der Riten-Congregation gutgeheißen und bestätigt. Daraus erhellt, dass nirgends mehr das in einzelnen Diözesan-Ritualen enthaltene Formular für die Dreikönigs-Wasserweihe gebraucht werden darf.

## Bestimmungen des bayerischen Staates in verschiedenen Kirchenangelegenheiten und Armensachen.

Von Eduard Stingl, Präses in Straubing (Bayern).

### I. Kirchenangelegenheiten.

1. In Betreff der Eheschließung österreichischer und ungarischer Staatsangehöriger in Bayern ergieng unterm 4. Februar 1889 folgende Ministerial-Entschließung:<sup>1)</sup>

„Durch autographierte M.-E. vom 3. September 1880 ist ausgesprochen worden, dass die von den k. k. Bezirkshauptmannschaften ausgestellten Zeugnisse über die persönliche Fähigkeit zur Eheschließung als den Bestimmungen des Art. 39 des Gesetzes über Heimat, Verheilichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 genügend anzusehen seien. — Dasselbe gilt von den Zeugnissen, welche von dem k. un-

<sup>1)</sup> Min.-Bl. d. Innern 1889 p. 31.

garischen Ministerium für Cultus und Unterricht zum Zwecke der Eheschließung ungarischer Staatsangehöriger im Auslande ausgestellt werden. — Aus Anlaß eines Specialfalles muß jedoch darauf aufmerksam gemacht werden, daß sowohl in Oesterreich, wie in Ungarn die Ehe zwischen Juden und Christen verboten ist und daß außerdem in Ungarn Civilisten keine Gültigkeit haben. Demzufolge werden die Districts-Verwaltungsbehörden beauftragt, das in Art. 39 a. a. D. vorgeschriebene Zeugnis zur Berechelichung eines österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen trotz des beigebrachten Eheschließung-Certificates seines Heimatstaates zu verweigern, wenn das erwähnte Verhältnis hinsichtlich der Confession der Brautleute vorliegt oder bei der Berechelichung eines Ungarn nicht volle Gewissheit dafür besteht, daß der Eheschließung vor dem Standesamte die kirchliche Trauung unmittelbar nachfolgt."

2. Eheschließung in der Pfalz. „Christliche Angehörige des rechtsrheinischen Bayern, welche in der Pfalz keinen Wohnsitz hatten, konnten daselbst vor dem Inslebentreten des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 nach vorgängiger Erwirkung der erforderlichen behördlichen Berechelichungs-Bewilligung durch ordnungsgemäß erfolgte kirchliche Trauung auch ohne Beachtung der bezüglichen Vorschriften des code civil über die Form der Eheschließung eine bürgerlich giltige Ehe eingehen.“<sup>1)</sup>

3. Religiöse Kindererziehung. Die §§ 12 bis 23 der II. Verf.-Beil. enthalten die Bestimmungen, wonach sich die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen regelt. In einem besonderen Falle nun wurde behauptet, diese Bestimmungen hätten bloß auf Personen Anwendung, welche einer der drei öffentlichen Religionsgenossenschaften angehören, nicht aber auch auf Angehörige von Privat-Kirchengesellschaften, z. B. der Juden, Alt-katholiken u. c. Der Verw.-Gerichtshof entschied unterm 11. März 1887:<sup>2)</sup> „Die Bestimmungen in den §§ 12 bis 23 der II. Verf.-Beil. sind nicht auf Angehörige der öffentlichen Kirchengesellschaften beschränkt, finden vielmehr auch auf Angehörige von Privat-Kirchengesellschaften und insbesondere auf Israeliten Anwendung.“

4. Sonntagsfeier. Die Verordnung vom 30. Juli 1862 § 1 Abs. 1 untersagt alle öffentlich vorgenommenen oder öffentliches Aergernis erregenden Arbeiten oder geräuschvolle Hantierungen des landwirtschaftlichen, gewerblichen, Handels- oder Fabriksbetriebes an Sonn- und Festtagen, dringende Fälle ausgenommen; und die Uebertretung dieses Verbotes ist im St.-G.-B. § 366 Ziff. 1 mit Strafe

<sup>1)</sup> B.-G.-S.-E. vom 4. Juni 1888 (Sammel. X. p. 47.) — <sup>2)</sup> Sammel. X. p. 113.

bedroht. Das Oberlandesgericht München entschied nun unterm 29. Januar 1889:<sup>1)</sup> „Wenn ein Viehhändler oder Metzger das ihm gehörige Vieh durch die Straßen eines Ortes an einem Sonntage treibt, so liegt hierin eine öffentlich vorgenommene Arbeit des Handelsbetriebes, welche strafbar ist nach § 366 Nr. 1 des St.-G.-B. und Allerh. Verordnung vom 30. Juli 1862 § 1 Abs. 1, soferne nicht ein dringender Fall vorlag. Ein solcher ist nicht auf die sogenannten Rothfälle beschränkt. Die Strafbarkeit ist dadurch nicht ausgeschlossen, dass durch den Viehtrieb ein öffentliches Aergernis nicht hervorgerufen wurde.“

5. Abtheilung des Friedhofes nach Confessionen.  
§ 100 der II. Verf.-Beil. sagt: „Wenn ein Religionstheil keinen eigenen Kirchhof besitzt, oder nicht bei der Theilung des gemeinschaftlichen Kirchenvermögens einen für sich anlegt, so ist der im Orte befindliche als ein gemeinschaftlicher Begräbnisplatz für sämtliche Einwohner des Ortes zu betrachten, zu dessen Anlage und Unterhaltung aber auch sämtliche Religionsverwandte verhältnismäßig beitragen müssen.“ Damit ist ein gesetzliches Simultaneum hinsichtlich des Friedhofes für den im citierten Gesetzesparagraphen vorgeschriebenen Fall constituiert.

Aus dieser gesetzlichen Bestimmung wurde nun von einer Kreisregierung der Schluss gezogen, dass auf katholischen Friedhöfen die Andersgläubigen auch mitten unter die Katholiken in der eben treffenden Reihenfolge der Gräber begraben werden müssten, dass demnach die Kirchenverwaltung, wenn der Friedhof im Eigenthume der Kirchenstiftung ist, oder die Gemeindeverwaltung, wenn der Friedhof Eigenthum einer katholischen politischen Gemeinde ist, das Recht nicht habe, den Friedhof abzutheilen und eine eigene Abtheilung für Andersgläubige zu bestimmen. Das Ministerium entschied gegen die Kreisregierung durch Entschließung vom 12. Mai 1889, welche quod passum concernentem lautet: „Was die sachlichen Erwägungen anlangt, welche die königliche Regierung zur Beanstandung des § 1 der Friedhofordnung geführt haben, so geben zunächst die Bedenken, welche gegen die Anweisung einer besonderen Abtheilung für Akatholiken erhoben worden sind, Anlass, auf die Entschließung hinzuweisen, welche von dem königlichen Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen in Betreff «Die Friedhofordnung für den Friedhof in Tirschenreuth» unterm 14. November 1885, somit nach dem Regierungsbescheid vom 3. December 1884 an die Regierung, R. d. F., ergangen ist. Darnach ist unter der im § 100 der II. Verf.-Beil. unter gewissen Voraussetzungen statuierten Gemeinschaftlichkeit eines Begräbnisplatzes für sämtliche Einwohner des Ortes nach dem Wortlaute und nach der Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung nicht eine Gemeinschaft des Eigenthums, sondern nur eine solche des Ge-

<sup>1)</sup> Min.-Bl. d. Innern, p. 92.

brauches zu verstehen, und ist die zugrunde liegende Absicht lediglich darauf gerichtet, Fürsorge zu treffen, daß jedem Ortsinwohner ohne Unterschied der Confession ein ehrliches Begräbnis zutheil werde. — Mit Rücksicht darauf wurde in der vorerwähnten Ministerial-Entschließung ausgesprochen, daß in der confessionellen Abtheilung eines Friedhofes an und für sich eine Verletzung des § 100 der II. Verf.-Beil. nicht erblickt werden könne und daß von einer solchen nur dann die Rede sein könne, wenn etwa in der Art der Abtheilung, insoferne nämlich einem Religionstheile ein minderwertiger oder gar ein anstößiger Platz zugewiesen würde, eine Verkürzung dieses Religionstheiles gegenüber dem anderen gegeben wäre. . . ."

Das allgemeine Recht auf ein Begräbnis nämlich, welches jedem Einwohner in der Gemeinde zusteht, schließt nicht — wie das oberst-richterliche Erkenntnis vom 22. October 1873<sup>1)</sup> richtig hervorhebt — auch für den einzelnen das Recht in sich, sich den Platz auf dem Friedhofe auszuwählen; sondern es ist Sache des Eigenthümers des Friedhofes, mag dieser die Kirchen- oder politische Gemeinde sein, über die Auswahl des Platzes durch den einzelnen Bestimmung zu treffen und der Eigenthümer darf ohne Verletzung des § 100 der II. Verf.-Beil. bei dem Treffen dieser Bestimmung die Confession des einzelnen maßgebend sein lassen.

6. Simultanen. In Simultanen ist der bisherige Besitzstand für die Rechte der einzelnen Religionsparteien maßgebend, „die ursprünglich der höchsten Stelle,<sup>2)</sup> nunmehr<sup>3)</sup> den Districts- und Kreisverwaltungsbehörden, sowie leitinstanziell dem k. B.-G.-H. zukommende Entscheidung von Streitigkeiten über Ausübung von Simultanrechten hat zweifellos vor allem die bestehende Uebung und den bisherigen Besitzstand festzuhalten. In diesem Sinne schreibt auch das preußische Landrecht, dessen Bestimmungen im Theil II. Titel 11, §§ 309 ff. von der II. Verf.-Beil. in §§ 90 ff. fast wörtlich aufgenommen wurden, in § 312 vor, daß bei der Entscheidung über die Ausübung von Simultanrechten „auf dasjenige, was bisher üblich gewesen ist, hauptsächlich Rücksicht zu nehmen“ sei, und wenn diese Vorschrift nicht förmlich in die II. Verf.-Beil. übergegangen ist, so bildet sie doch eine nach der Natur der Sache zu beachtende Regel, welcher für die betheiligten Kirchengemeinden in Bezug auf die Vermeidung einseitiger Änderungen des überkommenen Zustandes der Grundsatz: „in simultaneo nihil innovetur“ gegenübersteht. Ob nun aber eine Uebung als bestehend, ein Besitz-

<sup>1)</sup> Regierungsblatt 1873, p. 1652. — <sup>2)</sup> Nach § 92 der II. Verf.-Beil. gehörte die Entscheidung der über Ausübung von Simultanrechten entstandenen Streitigkeiten lediglich vor das Staatsministerium des Innern f. K. u. Sch. An-gelegenheiten; die Bezirksämter und die Kreisregierungen waren hiezu nicht com-petent. — <sup>3)</sup> Nach Art. 10 Z. 11 des B.-G.-H.-Ges. vom 8. August 1878.

stand als gegeben zu erachten sei, muss jederzeit nach den Besonderheiten des Einzelfalles beurtheilt werden, wobei in Bezug auf Zeitdauer und Beschaffenheit der Uebung die civilrechtlichen Grundsätze, welche in dem einschlägigen Landestheile über Erfüllung, Verjährung, Herkommen u. dgl. gelten, zuhilfe genommen, keineswegs aber unbedingt und ausschließlich angewandt werden können.”<sup>1)</sup>

7. Militärdienst der Geistlichen und Theologen. Das Reichs-Militärgez. vom 2. Mai 1874/6. Mai 1880, welches in § 22 die Zurückstellung oder Befreiung ganzer Berufsklassen vom persönlichen Militärdienste als unstatthaft erklärte, wurde durch folgendes Reichsgesetz vom 8. Februar 1890<sup>2)</sup> abgeändert: „Militärpflichtige römisch-katholischer Confession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, werden in Friedenszeiten während der Dauer dieses Studiums bis zum 1. April des siebenten Militärjahres zurückgestellt. Haben dieselben bis zum vorbezeichneten Zeitpunkte die Subdiaconatsweihe empfangen, so werden diese Militärpflichtigen der Ersatzreserve überwiesen und bleiben von Uebungen befreit.“ Dem entsprechend wurde auch unterm 6. März 1890 die bayerische Wehrordnung vom 29. Januar 1889 abgeändert, so dass dieselbe jetzt lautet in § 29 Z. 4: „Zurückstellung über das dritte Militärjahr hinaus ist durch die Ersatzcommission zulässig: a) wegen zeitiger Ausschließungsgründe und zwar bis zum fünften Militärjahr, b) behufs ungestörter Ausbildung für den Lebensberuf und zwar in ausnahmsweisen Verhältnissen bis zum fünften Militärjahr. Militärpflichtige römisch-katholischer Confession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, sind jedoch während der Dauer dieses Studiums bis zum 1. April des siebenten Militärpflichtjahres zurückzustellen.“

§ 32 Ziffer 2: „Es dürfen vorläufig zurückgestellt werden: f) Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem bestimmten Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würden; Militärpflichtige römisch-katholischer Confession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, sind zurückzustellen.“

§ 40 Ziffer 2: „Der etwaige weitere Bedarf an Ersatzreservisten ist zu entnehmen: a) . . . Taugliche Militärpflichtige römisch-katholischer Confession, welche die Subdiaconatsweihe empfangen haben, sind der Ersatzreserve zu überweisen.“

§ 64 Ziffer 5: „Den Beschlüssen der verstärkten Ersatzcommission unterliegen: a) Anträge auf Zurückstellung von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse mit Ausnahme der Anträge auf Zurückstellung Militärpflichtiger römisch-katholischer Confession, welche sich

<sup>1)</sup> Motive zur B.-G.-H.-G. v. 10. October 1888 (Sammel. X, p. 183.) —

<sup>2)</sup> Reichsges.-Bl. Nr. 7.

dem Studium der Theologie widmen. Neben Anträge der letzteren Art entscheiden die ständigen Mitglieder der Ersatzcommission."

§ 117 Ziffer 4: "Der Ersatzreserve überwiesene Personen, welche auf Grund der Ordination dem geistlichen Stande angehören, sollen zu Übungen nicht herangezogen werden; auch bleiben Ersatzreservisten, welche die Subdiaconatsweihe empfangen haben, von Übungen befreit."

Alle diese Bestimmungen gelten bloß für die Friedens-, nicht für die Kriegszeit.

8. Religiöse Übungen durch Studenten. Auf die Klage im bischöflichen Memorandum, dass an den Mittelschulen die Religion zu wenig geübt werde, antwortete das Ministerium unterm 28. März 1889: "Was die Anträge im bischöflichen Memorandum bezüglich der Pflege des religiösen Lebens an den Mittelschulen anlangt, so entspricht denselben schon vielfach die bisher an den Lehranstalten festgehaltene Übung. Insbesondere werden die heiligen Sacramente allenfalls drei- bis viermal des Jahres von den katholischen Schülern empfangen. Ebenso ist für die katholischen Schüler der Lehrerbildungs-Anstalten der tägliche Besuch einer heiligen Messe angeordnet. Eine tägliche Schulmesse findet ferner tatsächlich an mehreren Gymnasien statt. — Es wird Veranlassung getroffen werden, dass diese Einrichtungen auch für die Folge beibehalten werden."

Diese Veranstaltung wurde getroffen durch eine Ministerial-Entschließung vom 4. October 1889 an die Studienrectorate, in welcher es heißt: "Diese Übung ist an den Anstalten, an welchen sie besteht, aufrecht zu erhalten, auch der Besuch der täglichen Schulmesse hat da, wo er bereits stattfindet, ferner fortzubestehen, sofern kein Zwang gegen die Schüler zur Theilnahme an demselben angewendet wird."

9. Pfründengenuss. "Nach gemeinem Rechte, sowie im Gestaltungsbereiche des bayerischen Landrechtes sind für die Rechte und Pflichten des Pfründebesitzers am Pfründevermögen im wesentlichen die Rechtsgrundsätze über die Verwaltung fremden Vermögens und über den Missbrauch analog anzuwenden."<sup>1)</sup> Diese Grundsätze sind im einzelnen auf den Pfründegenuss angewendet in Stingls Pfarramtsverwaltung, 2. Aufl., pg. 210 und 284.

10. Zur erstinstanziellen Entscheidung von Streitigkeiten über Rechte und Verpflichtungen aus kirchlichen Verbänden ist regelmäßig diejenige staatliche Verwaltungs-Behörde oder -Stelle berufen, welche der betreffenden Kirchenstiftung oder Kirchengemeinde unmittelbar vorgesetzt ist,<sup>2)</sup> d. h. welche dem Orte vorgesetzt ist, wo sich die Kirche

<sup>1)</sup> B.-G.-S.-E. vom 29. März 1889 (Sammel. X. p. 304). — <sup>2)</sup> B.-G.-S.-E. vom 27. Juni 1888 (Sammel. X. p. 127).

als Mittelpunkt des Pfarrsprengels befindet; nicht aber die Behörde, welche den in Anspruch Genommenen vorgesetzt ist.

11. „Die Verordnung vom 19. März 1812, die Stolgebürenentrichtung an Pfarrer fremder Confessionen betreffend, ist auf Reichnisse an niedere Kirchendiener analog anwendbar. Das Herkommen ist nicht geeignet, eine öffentlich rechtliche Verbindlichkeit nach Ziffer 4 der erwähnten Verordnung zu begründen.“<sup>1)</sup>

Demgemäß können auch die niederen Kirchendiener die Kirchentrachten nur von jenen fordern, welche zur Pfarrei gehören, also nicht von Akantholiken und nicht von solchen Katholiken, welche nicht zur Pfarrei gehören. Ausgenommen ist nur der Fall, daß diese Reichnisse nicht wegen bestimmter, den Individuen geleisteter Cultusacte gegeben werden, sondern als Reallast auf einem Anwesen liegen.

12. Leichenbegängnisse. Die Oberpfälzische Kreisregierung gibt durch Entschließung vom 29. Juli 1889<sup>2)</sup> bekannt: „Nachdem sich über die Auslegung des § 3 der oberpolizeilichen Vorschriften vom 18. December v. J. Zweifel ergeben haben, wird bekanntgegeben, daß die bezeichnete Bestimmung die Beseitigung von Missbräuchen, wie das Niedersetzen von Leichen vor und in Wirtshäusern, das allzulange Stehenlassen von Leichen außerhalb der Friedhöfe — etwa gar bis nach vollendetem Trauergottesdienste — und dergl. bezielt, keineswegs aber die nach den örtlichen Verhältnissen da oder dort nothwendige Niedersezung der Leiche auf kurze Zeit zum Zwecke der kirchlichen Aussegnung berührt.“

13. Für die Diöcese Passau wurde eine Emeritenanstalt errichtet. Jedes Mitglied der Anstalt zahlt als Eintrittsgeld von jedem Hundert Mark seines spaltbriefmäßigen oder fassionsmäßigen Neineinkommens zwei Mark. Die freie Verpflegung der Hilfspriester wird auf 600 Mark jährlich veranschlagt. Bei Beförderungen werden diese zwei Percent für die Emeritenanstalt von dem Mehrbezug erhoben. Die widerruflichen Einkommensaufbesserungen werden beim Eintrittsgeld nicht eingerechnet. (§ 7 der Statuten.)

Die Größe des Jahresbeitrages richtet sich nach der Größe des Unterstützungsbedarfes und nach dem reinen Einkommen (einschließlich der Aufbesserungszuschüsse) eines jeden Mitgliedes. — Der Ausschuß, welchem nach Titel III der Statuten die Verwaltung der Anstalt obliegt, hat nämlich alle Jahre im Monate December einen Etat zu fertigen und der Genehmigung des bischöflichen Ordinariates zu unterstellen. — In diesem Etat ist die Bedarfssumme für Unterstützungen &c. mit den Verwaltungskosten und einem angemessenen Reservefonde für unvorhergesehene Fälle von der Summe der ordent-

<sup>1)</sup> B.-G.-H.-E. vom 27. Juni 1888 (Sammel. X. p. 127). — <sup>2)</sup> R. A.-Bl. p. 132.

lichen Einnahmen, welche sich aus dem staatlichen Dotationsbeitrage, den Zinsen der nicht onerierten Fondscapitalien und den in § 2 Z. 6 und 7 bezeichneten Einkünften (aus den Renten des Stainer'schen Priesterhausfondes und den Unterstützungs-fonds-Abgaben) zusammen setzen, in Abzug zu bringen. Der sich ergebende Passivrest wird jedes Jahr auf das Gesamteinkommen der Mitglieder der Emeritenanstalt ausgeschlagen und dann durch Ausschreiben an die Decanate fund gegeben, wie viel jedes Mitglied vom Hundert seines Einkommens als Jahresbeitrag zu leisten hat. Dieser soll aber das Maximum von einem Percent niemals übersteigen. (§ 9 der Statuten.) Wenn eine Jahresrechnung ungeachtet des erhobenen Maximal-Jahresbeitrages von einem Percent mit einem Passivreste schließt, sind zu dessen Deckung die Intercalar-Renten zu verwenden, außerdem aber sind dieselben alljährlich als ein von dem unangreifbaren Grundvermögen getrennt zu haltender Reservesfond verzinslich anzulegen. (§ 13 der Statuten.)

Der Eintritt in die Emeritenanstalt ist für die vor dem 1. Januar 1890 ordinierten Diözesanpriester ein freiwilliger. Die von da an neu zu weihenden oder in die Diöcese Passau übertretenden Priester erwerben mit dem Eintritte in den Clericalverband der Diöcese zugleich die Eigenschaft eines Mitgliedes der Emeritenanstalt und treten sofort in alle Rechte und Pflichten eines solchen ein. (§ 15 der Statuten.)

Jeder der Emeritenanstalt angehörige Priester hat für den Fall unverschuldeter . . . Dienstuntauglichkeit Anspruch auf die nach gegenwärtigen Statuten ihm zustehende Unterstützung. (§ 16 der Statuten.) Die volle Emeritension wird auf jährlich 1000 Mark festgesetzt, welche bei solchen Priestern, die selbst zur Lesung der heiligen Messe unfähig geworden sind, durch eine Zulage von 200 Mark auf den Maximalbetrag von 1200 Mark erhöht wird. (§ 17 der Statuten.) Bei theilsweiser und vorübergehender Dienstunfähigkeit wird den Mitgliedern der Anstalt die nöthige Unterstützung gewährt 1) durch Übertragung eines Beneficiums oder einer Messfeierstelle mit einem angemessenen Zuschusse aus der Emeritenanstalt, durch welchen die Bezüge bis auf 1000 Mark, eventuell 1200 Mark, ergänzt werden, 2) durch einen Theil der Jahrespension, 3) den Pfarrern, jedoch nur in außerordentlichen Fällen, durch einen ähnlichen baren Zuschuß zur Substitution eines Aushilfspriesters, welcher übrigens den Maximalbetrag von 600 Mark nicht übersteigen darf. (§ 18 der Statuten.) Jedem nicht befreundeten Diözesanpriester bleiben bis zur Erlangung einer Pfründe seine rechtlichen Ansprüche auf den Tischtitelgenuss vorbehalten. — Solchen Mitgliedern der Emeritenanstalt kann der Tischtitelbetrag unter den für befreundete Mitglieder geltenden Modalitäten bis zu 1000 Mark und 1200 Mark ergänzt werden. (§ 20 der Statuten.)

## II. Armenfachen.

### 1. Invaliditäts- und Alters-Versicherungs-Gesetz.

Auf dem Gebiete des Armenwesens wurden seit 1883 eine Reihe deutscher Reichsgesetze gegeben, welche das bayerische Armen- und Krankengesetz vom 29. April 1869 vielfach durchlöchern, ohne es ganz überflüssig zu machen. So das Kranken-Versicherungs-Gesetz vom 15. Juni 1883, das Unfall-Versicherungs-Gesetz vom 6. Juli 1884, welches durch Reichsgesetz vom 11. Juli 1887 auf die Bauarbeiter, durch Reichsgesetz vom 28. Mai 1885 auf die Arbeiter der Verkehrsanstalten, durch Reichsgesetz vom 5. Mai 1886 auf die forst- und landwirtschaftlichen Arbeiter, durch Reichsgesetz vom 13. Juli 1887 auf die Seefahrer ausgedehnt wurde. Um einschneidendsten ist aber das Gesetz vom 22. Juni 1889, die Invaliditäts- und Alters-Versicherung betreffend. Wir können dieses Gesetz wegen Mangel an Raum hier nicht näher besprechen, wir bemerken nur, dass durch dasselbe das bayerische Armen- und Krankengesetz vom 29. April 1869 nicht völlig aufgehoben ist; letzteres bleibt in Kraft für die Personen, welche nach dem Reichsgesetz vom 22. Juni 1889 keine Invaliden- und Altersrente zu beanspruchen haben; der Kreis, auf welchen sich das bayerische Armengesetz in Zukunft erstreckt, ist allerdings bedeutend enger geworden; das bayerische Gesetz bleibt ferner in Kraft für jene Personen, welche eine Invaliden- oder Altersrente zu beanspruchen haben, für die Zeit, innerhalb welcher sie ihren Anspruch noch nicht erheben können; denn die erste Hilfe hat auch in Zukunft immer noch die örtliche Armenpflege zu leisten, da nach § 35 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 die auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Verpflichtung von Gemeinden und Armenverbänden zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen durch dieses Gesetz nicht berührt wird; soweit aber von einer Gemeinde oder einem Armenverband an hilfsbedürftige Personen Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet sind, für welchen diesen Personen Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente zustand, geht der Anspruch auf Rente im Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde oder den Armenverband über. Endlich bleibt das bayerische Armengesetz auch noch in Kraft in jenen Fällen, in welchen Personen ungeachtet der Invaliden- oder Altersrente noch als hilfsbedürftig bezeichnet werden müssen; das wird aber vielfach der Fall sein, denn mit der Invaliden- oder Altersrente werden nur wenige leben können.

2. Leistungen aus der Armenkasse für einen Heimatangehörigen, welche ursprünglich ohne Wissen und Willen des Unterstützten geschehen sind — z. B. Bezahlung des Mietzinses nicht auf Ansuchen des Mieters, sondern auf Drängen des Vermieters — gewinnen den Charakter einer öffentlichen Armenunterstützung, welche nach Art. 36

Abs. 1 Z. 3 des Gesetzes vom 16. April 1868 / 21. April 1884 ein Einspruchsrecht der Gemeinde gegen die Berechlichung des Unterstützten gibt, beim Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen des Armengesetzes jedenfalls dann, wenn sich der Unterstützte auch noch nach amtlich erlangter Kenntnis von der für ihn geleisteten Zahlung unthätig verhält und zum Rückerstattung keine Anstalt macht. (V.-G.-H.-G. vom 14. December 1888.)<sup>1)</sup>

2. Ersatz des Schulgeldes. Der Anspruch der Gemeinde des Schulzuges gegen die Heimatgemeinde unvermögender auswärtiger Kinder auf Bezahlung des Schulgeldes, das in Gemäßheit des Art. 5 des Schuldotaions-Gesetzes vom 10. November 1861 von der Gemeinde des Schulzuges einstweilen bezahlt wurde, ist kein Anspruch auf Armenunterstützung. Eine Armenunterstützung liegt jedoch vor, wenn entweder der Armenpflegschaftsrath der Gemeinde des Schulzuges für Schulkinder, seien sie in der Gemeinde, seien sie auswärts heimatsberechtigt, oder der Armenpflegschaftsrath der Heimatgemeinde dieser letzteren das aus der Schul- oder Gemeindekasse des Schulzuges vorgeschoßene Schulgeld wegen Hilfsbedürftigkeit der Eltern zurückersetzt. Die Bezahlung des Schulgeldes für unbemittelte Kinder wurde vom V.-G.-H.-G. wiederholt ausdrücklich als Armenunterstützung erklärt. Der Armenpflege der Gemeinde des Schulzuges, welche der Gemeinde- oder Schulkasse das von dieser für im Gemeindebezirke befindliche Kinder unvermögender auswärtiger Eltern vorgeschoßene rückständige Schulgeld ersetzt hat, steht jedoch nur dann ein Anspruch auf Rückerstattung hiefür zu, wenn die Voraussetzung des Art. 12 Ziffer 1 des Armengesetzes vom 29. April 1869 vorliegt, also wenn deren Heimat unbekannt oder bestritten oder deren Unterstützung von der verpflichteten Gemeinde oder öffentlichen Cassie verweigert wird. (V.-G.-H.-G. vom 6. Juni 1888.)<sup>2)</sup>

3. Ersatz für Lernmittel armer Kinder. Bezuglich der Anschaffung der Lernmittel für unbemittelte Kinder und der Frage des Rückerstattunges der Anschaffungskosten besteht im Schuldotaions-Gesetz vom 10. November 1861 eine ausdrückliche Bestimmung nicht, da Art. 1 daselbst auf die Lernmittel nicht anwendbar ist und Art. 5 Abs. 3 sich nach dem klaren Wortlaut nur auf das Schulgeld bezieht. Zwar ist in M.-G. vom 16. Juli 1869 ohne jede nähere Motivierung ausgesprochen, dass in gleicher Weise wie für die Schulgeldrückstände ein Ersatzanspruch an die Heimatgemeinde auch bezüglich der Kosten für die den auswärtigen armen Kindern von der Gemeinde des Schulzuges etwa angeschafften unentbehrlichen Bücher und Lernmittel begründet sei, aber dieser Anschauung hat sich der V.-G.-H. nie angeschlossen.

<sup>1)</sup> Samml. X. p. 332. — <sup>2)</sup> Samml. X. p. 60.

Hat also die Gemeinde- oder Schulcasse eines Schulsitzes für arme auswärtige Kinder Lernmittel angegeschafft, so hat sich diese an den Armenpflegschaftsrath der nämlichen Gemeinde um Rückersatz zu wenden, dieser aber hat den Anspruch auf Rückersatz gegen die Heimatgemeinde der armen Kinder nach Maßgabe des Art. 27 des Armengesetzes in Verbindung mit den Art. 3, 4, 10 Abs. 2 Z. 4 Art. 12, Z. 1 und Art. 13 geltend zu machen. Dem Anspruche der Armenpflege des Schulsitzes auf Rückersatz wird hierbei in der Regel die Bestimmung des Art. 31 des Armentgesetzes umsoweniger entgegenstehen, als nach der Rechtsprechung des B.-G.-H. diese Bestimmung in denjenigen Fällen keine Anwendung findet, in welchen nicht eine fort dauernde, sondern, wie hier, eine vorübergehende Unterstützung in Frage steht. (B.-G.-H.-G. vom 30. Mai 1888.)<sup>1)</sup>

4. Anzeige der Hilfeleistung. Die nach Art. 31 Abs. 1 des Armentgesetzes vom 29. April 1869 an die vermeintlich sofort ersatzpflichtige Gemeinde binnen drei Tagen erstattete Anzeige von der für einen fremden hilfsbedürftigen nothwendig gewordene Unterstützung deckt eventuell auch die in Art. 31 Abs. 2 a. a. D. für die Fälle des Art. 11 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 3 bezw. 4 vorgeschriebene Anzeige über die nach Ablauf von 90 bezw. 14 Tagen noch fort dauernde Nothwendigkeit der Hilfeleistung zur Sicherung des Ersatzanspruches für die nach jenen Zeiträumen fortgesetzte Unterstützung.

Eine Armenpflege hatte nämlich einer auswärtigen hilfsbedürftigen Person Krankenunterstützung gewährt und in der Meinung, sie sei gar keine Unterstützung schuldig, der Heimatgemeinde sofort Anzeige gemacht. Nun stellte sich heraus, dass die Aufenthaltsgemeinde der hilfsbedürftigen Person 14 Tage lang (nach Art. 13 Abs. 3 des Armentgesetzes) Unterstützung schuldig sei, und es handelte sich nun darum, ob die sofort gemachte Anzeige geeignet sei, die Ersatzansprüche für die nach den 14 Tagen weiter geleistete Krankenhilfe zu retten. Art. 31 Abs. 1 und 2 des Gesetzes sagt: „Wird einem fremden hilfsbedürftigen sc. Unterstützung gewährt, so hat der Armenpflegschaftsrath, bezw. die Verwaltung der hilfeleistenden Krankenanstalt an den Armenpflegschaftsrath der ersatzpflichtigen Gemeinde binnen drei Tagen Nachricht abzusenden. — Der Lauf dieser dreitägigen Frist beginnt mit dem auf den Anfang der Hilfeleistung folgenden Tag. In den Fällen des Art. 11 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 3 ist spätestens fünf Tage vor Ablauf der dort festgesetzten Zeiträume die Nachricht abzusenden.“ Da diese gesetzliche Bestimmung für die Fälle der Art. 11 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 3 lediglich einen spätesten, nicht aber auch einen frühesten Termin festsetzt, so ist nicht abzusehen, wie es gerechtfertigt sein könne, eine Anzeige, welche den festgestellten spätesten Termin einhält, als rechtsunwirksam zu erklären. (B.-G.-H.-G. vom 26. Oct. 1888.)<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Samml. X. p. 45. — <sup>2)</sup> Samml. X. p. 186.

5. Anzeige der Privathilfeleistung. „Der in Art. 17 Abs. 5 des Armengesetzes vom 29. April 1869 zur Sicherung eines Erfahanspruches für geleistete Privathilfe an den Armenpfleghafts-rath des Ortes der Hilfeleistung vorgeschriebenen und auch bei nur einmaliger ärztlicher Hilfe nothwendigen Anzeigeerstattung wird nicht schon durch die Absendung der Anzeige innerhalb der gesetzlichen Frist genügt, vielmehr wird dieser gesetzlichen Vorschrift in der Regel, vorbehaltlich eines der rechtzeitigen Zustellung der Anzeige entgegenstehenden unabwendbaren Hindernisses, nur dadurch genügt, dass die betreffende Anzeige der Armenpflege innerhalb jener Frist wirklich zugestellt wird.“ (B.-G.-H.-E. vom 30. November 1888.)<sup>1)</sup>

6. Ständige Arbeit. Nach Art. 11 des Armengesetzes ist Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Lehrlingen, Fabrik- oder Lohnarbeitern, welche außerhalb ihrer Heimat in Dienst oder in ständiger Arbeit stehen und wegen Erkrankung der Hilfe bedürfen, von der Dienstgemeinde volle 90 Tage lang Krankenhilfe zu gewähren. In der Beschäftigung der sogenannten Zugeherinnen nun ist unter Umständen ein ständiges Arbeitsverhältnis im Sinne des Art. 11 des Armengesetzes zu erblicken. Es wird daher, wenn derartige Beschäftigungen in Frage stehen, von Fall zu Fall zu untersuchen sein, ob die Merkmale der Ständigkeit des Arbeitsverhältnisses vorhanden sind oder nicht. Ein solches Verhältnis liegt jedoch keineswegs dann vor, wenn der Zugehöften täglich nur einen verhältnismässig kurzen Zeitaufwand erfordert und nur einen künstlichen, zum Unterhalte der betreffenden Person weitaus nicht ausreichenden Lohn als Nebenerwerb abwirft. (B.-G.-H.-E. vom 9. November 1888.)<sup>2)</sup>

7. Im Betreffe der Unterstützung unbemittelster Gemeinden zum Unterhalte ihrer Geisteskranken erließ die mittelfränkische Regierung durch Entschließung vom 8. April 1889 nähere Directiven. Dieselben sind im Kreisamtsblatt p. 63 ff. veröffentlicht.

---

### Dramatisches Materiale, entnommen dem Leben der Heiligen.

Von Johann Langthaler, reg. Chorherr von St. Florian und Pfarrvicar von Goldwörth bei Ottensheim. (Nachdruck vorbehalten.)

### Dramatische Spiele aus dem Leben der Heiligen.

St. Petrus. Ein geistliches Spiel mit Chören von Dr. J. W. A. Zur Feier des Priester-Jubiläums Leo' XIII. 1887. Kleine in Paderborn. Kl. 8°. 52 Seiten. Preis 50 Pf. = 30 kr.

<sup>1)</sup> Samml. X. p. 224 — <sup>2)</sup> Samml. X. p. 234,